Aufregung um eine EU-Richtlinie

Freie Finanzmarktberichterstattung doch gewährleistet

Die Empörung unter Journalisten-, Verleger- und Rundfunkverbänden war gross, als die EU-Kommission vor Jahresfrist eine Richtlinie zur Einschränkung von Insidergeschäften und Marktmanipulation vorschlug. Die Furcht vor einer drohenden Begrenzung der Pressefreiheit scheint sich inzwischen aber gelegt zu haben.

Mit der Richtlinie über Marktmissbrauch beabsichtigt die EU, den Anlegerschutz zu verstärken und Investoren vor irreführenden Informationen und Geschäftspraktiken sowie vor Insiderhandel zu schützen. Was die Journalisten- und Branchenvertreter zu besonders aufgeregten Reaktionen veranlasste, war die im Kommissionsentwurf vorgesehene Definition von Marktmanipulation. Eine solche sollte unter anderem dann vorliegen, wenn falsche oder irreführende Informationen verbreitet werden, die sich in den Kursen von Wertpapieren niederschlagen.

Auswirkungen auf Medienschaffende

Somit waren nicht mehr nur Angehörige der Finanzdienstleistungsbranche angesprochen; die Medienschaffenden als letztes Glied in der Kette der Informationsvermittlung sahen sich von der Richtlinie ebenfalls betroffen. Nach Ansicht der Verbände hätten nämlich damit auch Journalisten belangt werden können, die unabsichtlich eine Falschinformation – etwa ein Gerücht über Massenentlassungen – publizieren oder das sich im Nachhinein als falsch herausstellende Dementi eines Unternehmensvertreters zu einer bevorstehenden Firmenfusion weiterverbreiten.

Die Verbände sahen die freie Wirtschafts- und Finanzberichterstattung gefährdet, die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di gar einen «drohenden Anschlag auf die Pressefreiheit und die Unabhängigkeit der Medien». Zehn Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände – von der Europäischen Rundfunkunion über den Verband der Europäischen Zeitungsverleger bis hin zur Europäischen Journalistenföderation (EJF) – rauften sich zu einer Stellungnahme zusammen, in der sie die EU-Entscheidungsgremien aufforderten, den Entwurf der Kommission zu überdenken. Die Richtlinie drohe Aktualität und Qualität der Berichterstattung zu beeinträchtigen, da sie Journalisten dazu veranlassen könnte, aus Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung Informationen nur unvollständig weiterzugeben oder diese gar zurückzuhalten. Es gelte deshalb, den Tatbestand der Absichtlichkeit in den Entwurf aufzunehmen. Belangt werden solle nur, wer falsche oder irreführende Informationen vorsätzlich verbreite.

Ganz besonders stiessen sich die Interessenvertreter an einer Bestimmung im Richtlinienentwurf, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnen sollte, «spezielle Vorschriften einzuführen, um Personen zu schützen, die im normalen Lauf der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für journalistische Zwecke handeln». Dies würde nach Ansicht der Verbände die Autonomie der Selbstregulierungsgremien (Presseräte) gefährden und möglicherweise zu zusätzlichen staatlichen Kontrollorganen für die Medien führen.

Recht auf Selbstregulierung

Mit Erleichterung reagierten die Verbände deshalb auf den unter Federführung des Luxemburgers Robert Goebbels zuhanden des Europäischen Parlaments verfassten Bericht zum Kommissionsentwurf, der im März von den Volksvertretern in erster Lesung angenommen wurde. Zwar fehlt in der vom Parlament vorgeschlagenen Definition von Marktmanipulation nach wie vor die explizite Erwähnung absichtlicher Täuschung. Belangt werden kann nun aber nur, wer «wusste oder hätte wissen müssen», dass eine weiter verbreitete Information falsch oder irreführend war, und sich daraus zudem einen finanziellen Vorteil verschafft hat. Und auch der Hinweis auf die Möglichkeit der Selbstregulierung wurde vom Parlament in die Richtlinie mit aufgenommen.

In einem Kompromissvorschlag der spanischen Ratspräsidentschaft vom letzten Monat wird schliesslich gar explizit darauf hingewiesen, dass das Verhalten von Journalisten gemäss den für sie geltenden Standesregeln beurteilt werden soll, ausser wenn der Medienvertreter aus der Veröffentlichung irreführender Informationen einen Vorteil zu ziehen vermag. Hingegen wurde in der Version der Ratspräsidentschaft die Definition von Marktmanipulation wieder leicht verschärft. Unter anderem sollen Personen, die in den Medien Empfehlungen zu Finanzinstrumenten

© 2002 Neue Zürcher Zeitung AG

abgeben, die sie selbst besitzen, einen allfälligen Interessenkonflikt in angemessener Weise publik machen. Unklar ist vorderhand, ob dies auch für Journalisten gelten soll. Der EU-Finanzministerrat hat nun in der vergangenen Woche dem Vorschlag der Ratspräsidentschaft zugestimmt.

Abschluss vor der Sommerpause?

In Verhandlungen zwischen Ministerrat und Parlament gilt es nun, die noch vorhandenen Differenzen zu beseitigen. Der Parlamentsberichterstatter Goebbels geht auf Anfrage davon aus, dass dies noch vor der Sommerpause geschehen wird. Danach muss die Richtlinie von den Parlamenten der Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden. Gemäss Renate Schroeder, Vertreterin der EJF in Brüssel, können die Verbände auch mit der leicht strengeren Version des Rates leben, zumal das Recht auf Selbstregulierung nun ausdrücklich Erwähnung findet.

Martin Hitz

© 2002 Neue Zürcher Zeitung AG